

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstags und Freitags Abends.

Vierteljährl. Abonnementspreis 1, 25 M.

Vierzigster

Jahrgang.

No. 76.

Schlawe, den 22. September.

1882.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Polizei-Verordnung für den Amtsbezirk Vellin über das Feuerlöschwesen.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März. 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 19. März 1881 wird zur Ergänzung der Feuerlösch-Ordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 24. Januar 1877 für den Umfang des Amtsbezirks Vellin unter Zustimmung des Amts-Ausschusses Folgendes bestimmt.

§ 1. Ein Jeder, der ein Feuer sieht, sei es im Dorfe oder außerhalb, ist verpflichtet, sofort die Anzeige an den Guts- oder Gemeindevorsteher zu machen, worauf von diesem das Läuten mit der Feuerglocke oder das sonst übliche Feuersignal angeordnet wird, wenn die Feuerstätte in dem vom Kreisauschuß festgesetzten Feuerlöschbezirk liegt.

§ 2. Bei jedem auswärtigen Brande fährt:

- a. in Vellin das Gut die Spritze die Gemeinde 2 Wasserwagen.
- b. in Warbelow das Gut die Spritze die Gemeinde 1 Wasserwagen.
- c. in Marienhütte das Gut die Spritze.
- d. in Schloß-Pollnow das Gut 2 Wasserwagen.
- e. in Forth das Gut 1 Wasserwagen.
- f. in Sellberg das Gut 1 Wasserwagen.

In den Gemeinden Vellin und Warbelow werden die Wasserwagen von den bäuerlichen Besitzern der Reihe nach gefahren. Die Folge, in der dies geschieht, hat der Gemeindevorsteher ein für alle Mal festzusetzen und jedesmal an dem Tage nach einem Brande den Betreffenden, welchen das nächste Mal die Reihe trifft, davon in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Sämmtliche Wohnungen in den Ortschaften des Amtsbezirks werden, mit Ausnahme derjenigen des Gutsvorstehers, des Gemeindevorstehers, des Predigers, des Lehrers, des Nachtwächters und des Spritzenmeisters an der Hausthür mit einer kleinen Tafel versehen, aus welcher hervorgeht, ob die zur Hülfsleistung bei Feuergefährdung verpflichteten Inassen zur Bedienung der Spritze oder mit einem Eimer zu erscheinen haben. Die Guts- resp. Gemeindevorsteher haben für die Beschaffung der Tafeln so wie auch dafür zu sorgen, daß dieselben unverlezt erhalten bleiben.

§ 4. Die Ortschaft Vellin wird in 3 Rotten getheilt, der erste Rottenführer ist der Gemeindevorsteher, der zweite Rottenführer der erste Gemeindevorsteher, den dritten Rottenführer bestimmt der Gutsvorsteher. In Warbelow ist der Gemeindevorsteher Führer der Löschmannschaft, der erste Schöffe Stellvertreter. In den übrigen Ortschaften werden die Führer von dem Gutsvorsteher bestimmt.

§ 5. Wird ein auswärtiger Brand gemeldet, so begiebt sich diejenige Rotte, welche an der Reihe ist, nach dem Sammelplatze und erwartet dort die Anordnungen ihres Führers. Die Mannschaften aus den ausgebauten Etablissements und Vorwerken begeben sich direct zur Feuerstelle, wo sie sich bei dem Führer zu melden haben.

Den Sammelplatz bestimmt in jeder Ortschaft ein für alle Mal der Guts- resp. Gemeinde-Vorsteher.

§ 6. Die Ablösung der Löschmannschaften und Wasserwagen haben die Guts- und Gemeinde-Vorsteher resp. deren Vertreter, in Rücksicht auf Umfang und Entfernung der Brandstätte, nach Ermessen anzuordnen.

§ 7. Von den beiden Schöffen des Ortes, wo das Feuer ausgebrochen ist, hat der Erste das Fuhrwesen auf der Straße und der Zweite das Wasserschöpfen zu beaufsichtigen. Sämmtliche Wagen müssen, gleichviel in welcher Richtung sie fahren, auf der rechten Seite der Straße und hinter einander bleiben.

§ 8. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet. Ist die Uebertretung von einem Beamten begangen, so tritt disciplinarische Bestrafung ein.

Marienhütte, den 7. Juli 1882.

Der Amtsvorsteher. Tefler.

Polizei-Verordnung für den Amtsbezirk Peest über das Feuerlöschwesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und des § 62 der Kreis-Ordnung vom 19. März 1881 wird zur Ergänzung der Feuerlöschordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 24. Januar 1877 für den Umfang des Amtsbezirks Peest unter Zustimmung des Amts-Ausschusses Folgendes verordnet.

§ 1. Für den Fall eines ausbrechenden Feuers muß von den Gemeindevorstehern im Amtsbezirk zu allen Zeiten bestimmt angeordnet sein, wer von den gespannhaltenden Besitzern ihres Bezirks die Wasserwagen, bezw. die Spritze zu fahren hat, und hat gleich nach einem Feuer diese Festsetzung wiederum unverzüglich zu erfolgen.

§ 2. Ein Jeder, der ein Feuer sieht, sei es im Dorfe oder außerhalb ist verpflichtet, sofort dem Guts- resp. Gemeinde-Vorsteher davon Anzeige zu machen, worauf das Klappern resp. Läuten mit der Feuerglocke von diesem anzuordnen ist.

§ 3. Bei jedem auswärtigen Brande fährt:

- das Gut Peest a 2 Wasserwagen,
- die Gemeinde Peest b 2 Wasserwagen,
- das Gut Raalom die Spritze und 1 Wasserwagen.

die Gemeinde Alt-Paalow 2 Wasserwagen,
 die Gemeinde Neu-Paalow 2 Wasserwagen,
 die Gemeinde Niglin 3 Wasserwagen,
 die Gemeinde Stennitz die Spritze und 5 Wasserwagen.

§ 4. Spritzenmeister sind in Peest a der herrschaftliche Schmied, Vertreter der herrschaftliche Stellmacher, in Peest der Hofmeister, Vertreter ein alljährlich zu bestimmender Tagelöhner, in Paalow der Eigenthümer August Groth und Stellvertreter Eigenthümer Michel Groth, in Stennitz Tischler Johann Last und Stellvertreter Kossäth Wilhelm Last.

§ 5. Sämmtliche Wohnungen in einer jeden Ortschaft des Amtsbezirks werden mit Ausnahme derjenigen des Gutsvorstehers, des Gemeindevorstehers, des Geistlichen, des Spritzenmeisters, der Viehfutterer und Hirten und des Nachtwächters in drei Rotten getheilt.

Die Guts- und Gemeinde-Vorsteher haben jeder in seinem Bezirk die Rotteneintheilung vorzunehmen. In den Orten mit Gut und Gemeinde sollen die Rotten zur Hälfte aus Gutsleuten, zur anderen Hälfte aus Wohnungsinhabern der Gemeinde gebildet werden.

§ 6. An jedem Hause muß eine Tafel oder sonst ein sichtbares Zeichen angebracht werden, woraus zu ersehen ist zu welcher Rotte die Inhaber desselben gehören.

§ 7. Rottenführer sind die Gemeindevorsteher, Schöffen resp. in den Gutsbezirken vom Gutsvorsteher ausdrücklich dazu ernannte Personen.

§ 8. Wird ein auswärtiger Brand gemeldet, so begiebt sich die ganze Rotte, welche an der Reihe ist, auf den Sammelplatz und erwartet dort die Anordnungen ihres Führers.

§ 9. Kehrt die ausgerückte Rotte nach 6 Stunden nicht zurück, so hat die nachfolgende Rotte, ohne erst auf besondere Bestellung zu warten, sich auf die Brandstätte zu begeben. Die zuerst abgefandte Rotte darf die Brandstätte nicht eher verlassen, als bis sie durch die folgende abgelöst ist.

§ 10. Derjenige Ortseingewessene, welcher sich für längere Zeit nach außerhalb des Amtsbezirks begiebt, hat sich falls er zu der Rotte gehört, welche beim nächsten Brande zum Löschen bestimmt ist, behufs Aenderung der getroffenen Bestimmungen bei seinem Guts- resp. Gemeinde-Vorsteher ab- und nach seiner Rückkehr wieder anzumelden.

§ 11. Von den beiden Schöffen des Orts, wo das Feuer ausgebrochen ist, hat der erste das Fuhrwesen auf der Straße, der zweite das Wasserschöpfen zu beaufsichtigen. Sämmtliche Wagen müssen, gleichviel in welcher Richtung zu fahren, immer auf der rechten Seite der Straße und hinter einander bleiben.

§ 12. Alle Uebertretungen obiger Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark geahndet. Ist die Uebertretung von einem Beamten begangen, so tritt disciplinarische Bestrafung ein.

Peest a, den 18. Juli 1882.

Der Amtsvorsteher. Zug.

Polizei-Berordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und des § 62 der Kreisordnung vom 19. März 1881 wird zur Ergänzung der Feuerlöschordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 24. Januar 1877 für den Amtsbezirk Sydow unter Zustimmung des Amtsausschusses Folgendes bestimmt.

§ 1. Ein Jeder, der ein Feuer sieht, sei es im Dorfe oder außerhalb, ist verpflichtet, sofort die Anzeige an den Guts- oder an den Gemeindevorsteher zu machen, worauf von diesem das Läuten mit der Feuerglocke angeordnet wird, wenn das Feuer innerhalb derjenigen Grenze ist, welche von dem Kreis-Ausschusse behufs Hülfsleistung festgesetzt ist. (sfr. Extrabeilage zum Kreisblatt Nr. 94 pro 1878.)

§ 2. Bei jedem auswärtigen Brande fahren:

- a, in Sydow die Spritze abwechselnd die beiden Güter, sowie die Löschmannschaften, die Wasserwagen die beiden Gemeinden,
- b, in Gugin das Gut die Spritze und die Löschmannschaften, die Gemeinde die Wasserwagen,
- c, in Bettrin, da es zum Spritzenverbande Gugin gehört und dort die Spritze stationirt ist, das Gut die Wasserwagen und die Spritze nach Gugin zurück,
- d, in Breitenberg die Spritze die Güter Breitenberg a und b, die Wasserwagen und die Löschmannschaften der Eigenthümer Hackbarth.

Die Folge in der dies geschieht, haben die Gemeindevorsteher ein für alle Mal festzusetzen und jedes Mal an dem Tage nach einem Brande die Betreffenden, welche das nächste Mal die Reihe trifft, davon in Kenntniß zu setzen.

§ 3. Sämmtliche Wohnungen in einer jeden Ortschaft des Amtsbezirks werden, mit Ausnahme derjenigen des Gutsvorstehers, des Gemeindevorstehers, des Predigers, des Küsters, des Spritzenmeisters und des Nachtwächters in drei Rotten getheilt. An jeder Hausthür oder an einer sonst in die Augen fallenden Stelle wird ein Zettel befestigt, aus welchem zu ersehen ist, zu welcher Rotte der Wohnungsinhaber gehört, und ob er zur Bedienung der Spritze oder mit einem Eimer zu erscheinen hat. Die Gemeindevorsteher haben im Gemeindebezirk, die Gutsvorsteher im Gutsbezirk die Rotteneintheilung vorzunehmen. Jeder Wohnungsinhaber ist dafür verantwortlich, daß der Zettel mit der Rotteneintheilung stets unverletzt erhalten bleibt.

§ 4. Erster Rottenführer ist in allen Ortschaften der Gemeindevorsteher, in Bettrin der Gutsvorsteher, zweiter Rottenführer ein Schöffe, in Bettrin der Schäfer Hackbarth, den dritten ständigen Rottenführer bestimmt in Bettrin die Gutsherrschaft, in den andern Ortschaften ist es der zweite Schöffe.

§ 5. Wird ein auswärtiger Brand gemeldet, so begiebt sich diejenige Rotte, welche gerade an der Reihe ist, nach dem Sammelplatze und erwartet dort die Anordnungen des Führers. Als Sammelplatz gilt in Sydow, Gugin und Breitenberg der Spritzenstand, in Bettrin der Gutshof.

§ 6. Kehrt die abgefandte Rotte nach 4 Stunden nicht zurück, so hat sich die nächst folgende Rotte, ohne erst auf eine besondere Bestellung zu warten, auf die Brandstätte zu begeben. Die zuerst abgefandte Rotte darf die Brandstätte nicht eher verlassen, als bis sie durch die folgende abgelöst ist. Kehrt diese nach abermals 4 Stunden nicht zurück, so folgt das letzte Drittel.

§ 7. Ist das Feuer in einem Orte des Amtsbezirks ausgebrochen, so hat von den beiden dortigen Schöffen der erste das Fuhrwesen auf der Straße, der zweite das Wasserschöpfen zu beaufsichtigen. Sämmtliche Wagen müssen, gleichviel in welcher Richtung sie fahren, auf der rechten Seite der Straße und hinter einander bleiben.

§ 8. Uebertretungen obiger Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark geahndet. Ist die Uebertretung von einem Beamten begangen, so tritt disciplinarische Bestrafung ein.

Sydow, den 27. Juni 1882.

Der Amtsvorsteher. Reste.

Die Pferde des Herrn Pastor Knittel zu Cösternitz sind von der Räude geheilt und wird die angeordnete Sperr hiermit aufgehoben.

Maglaff, den 20. September 1882.

Der Amtsvorsteher.

Redaction: Königliches Landrathsamt in Schlawa.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Insertionsgebühren betragen für die 3gesp. Corpuszeile oder deren Raum für Einheimische 10 Pf., für Auswärtige 15 Pf.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Die den Eigenthümer August Pagel'schen Eheleuten zu Rößenhagen e gehörigen, in Rößenhagen und Schlavin belegenen, im Grundbuche von Rößenhagen e Band I Blatt Nr. 18 und von Schlavin Band Ib Blatt Nr. 110 verzeichneten Grundstücke sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 13. November 1882 Vormittags 11 Uhr

in unserm Sitzungszimmer Nr. 11 versteigert werden.

Das Gesamtmaaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist bezw. 1 Hektar 90 Ar 70 [Mtr. und 73 Ar 80 [Mtr.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem die Grundstücke zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt worden sind, beträgt:

Grundsteuerreinertrag bei ersterem: 14⁸⁴/₁₀₀ Thaler,

bei letzterem: 3⁷⁰/₁₀₀ Thaler.

Gebäudesteuernutzungswerth bei ersterem: 36 Mark.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Realkrechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Die Auszüge aus den Steuerrollen und die beglaubigten Abschriften der Grundbuchblätter können in unserer Gerichtsschreiberei Zimmer Nr. 10 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 16. November 1882 Mittags 12 Uhr in dem Sitzungszimmer Nr. 11 verkündet werden.

Schlawa, den 13. September 1882.

Königliches Amtsgericht.

Geschäfts-Verlegung

Einem geehrten Publikum und meinen werthen Kunden zur Nachricht, daß sich mein

**Herren- & Knaben-Garderoben-,
Hut-, Mützen-, Schuh-, Stiefel-,
Tuch- & Nähmaschinen-Lager**

jetzt in meinem neuen Hause

Markt No. 23

neben der Apotheke des Herrn Müller befindet und bitte, das mir bis jetzt in so reichem Maße geschenkte Vertrauen auch fernerhin zu bewahren.

Schlawa, den 5. September 1882.

Hochachtungsvoll

Julius Barsow.

Als täglich (6 × wöchentl.) erscheinende Zeitung, die pro Quartal nur 1 Mark kostet und wegen ihrer weiten Verbreitung sich als wirksamstes Insertionsorgan erweist, wird der

General-Anzeiger
für Cöslin und Umgegend
(Sonntags mit der Gratisbeilage
„Damen-Journal“)

zum Abonnement wie zur Ueberweisung von Insertionsaufträgen empfohlen.

Der Cösliner „General-Anzeiger“ darf sich in der Lage schätzen, durch die Reichhaltigkeit und Mannfaltigkeit des von ihm gebotenen Stoffes die sämtlichen Kreise seiner Leser zu befriedigen.

Der Cösliner „General-Anzeiger“ bringt täglich eine erschöpfende und nach Bedürfnis die schwebenden Fragen erörternde Tagesübersicht, sowie alle interessanten Nachrichten aus Provinz, Staat und Reich. Ueber die Ereignisse im In- und Auslande werden die Leser des Cösliner „General-Anzeiger“ aufs schnellste in Kenntniß gesetzt, derselbe widmet allen Gebieten der geistigen und materiellen Interessen seine fortdauernde Aufmerksamkeit und verwendet besondere Sorgfalt auf eine gehaltvolle und interessante Unterhaltungslectüre im Feuilleton sowie unter den Vermischten Nachrichten.

Das als Gratisbeilage zum Cösliner „General-Anzeiger“ Sonntags erscheinende „Damen-Journal“ ist den besondern Interessen der Frauenwelt gewidmet.

Zum Abonnement auf den Cösliner „General-Anzeiger“ ergebenst einladend, empfehlen wir denselben zugleich zur Aufnahme von Inseraten, die mit 10 Pfennig pro Zeile berechnet werden.

Die Expedition des „General-Anzeiger für Cöslin und Umgegend“ Bestellungen nehmen alle Kaiserl. Postanstalten zum Preise von 1 Mark pro Quartal entgegen.

Einen Lehrling

aus anständiger Familie sucht

Max Schwarz,

Bäckermeister,

Nachfolger von F. Wicmandt.

Zum sofortigen Antritt sucht

Dom. Bewersdorf

eine erfahrene, gesetzte, tüchtige Person, welche die Zimmerarbeit und herrschaftliche Küche versteht.

Zwangsversteigerung.

Am Mittwoch den 27. September cr. von Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr an werde ich im Gastwirth **Bienengräber'schen** Saale hierselbst

1 Mahagoni-Spiegel mit Konsole,
1 Mahagoni-Schreibtisch,
1 Regulator,
6 hochlehnige Rohrstühle,
1 Mahagoni-Silberspind,
1 Mahagoni-Blüschophä — neu —
1 Mahagoni-Sophasisch — neu —
1 Lehnstuhl,
mehrere Spinde, 49 Servietten,
4 Tafellaken, 1 großen Ausziehtisch
und eine große Menge anderer
Gegenstände

öffentlich meistbietend verkaufen.

Bartz,

Gerichts-Vollzieher.

Bekanntmachung.

Am Montag den 25. September 1882 Vormittags von 10 Uhr ab

sollen bei der Reitbahn in Schlawe die auszurangirenden ca. 7 Dienstpferde der 1. Escadron öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Verkauf qu. Pferde der Stolper Escadrons findet in Stolp auf dem Wollmarke am 27. September cr. statt.

Kommando des Blücherschen Husaren-Regiments Nr. 5.

Kaffee-Ersatz

von **Leusmann & Zabel** in Hannover bietet, frei von Echinoren, dasselbe Belebende und Ermunternde wie Bohnenkaffee und giebt ein sehr wohl schmeckendes Getränk. Denselben empfehlen à Pfd. 40 Pf.

Bernh. Gräper. H. Lämmerhirt.

Muffenröhren,

3 bis 6 Zoll weit,
Drainröhren, Dachsteine,
Mauersteine,

Brunnensteine zc.

sind auf meiner Ziegelei vorrätlich.

G. Lieder,
Schlawe.

Abonnements-Einladung

auf die

in Landsberg a. W.

in großem Format erscheinende freisinnige

Neumärkische Zeitung

(Erscheint täglich Abends 6 Uhr.)

Aufl. 5000 Exemplare. Gegr. 1820.

Abonnementspreis pro Quartal 2,25 M.
Im Zeitungs-Preis-Verzeichniß
unter Nr. 3184.

Die Neumärkische Zeitung ist sowohl in der Stadt Landsberg a. W. wie in der ganzen Neumark die gelesenste und verbreitetste Zeitung. Sie enthält Original-Vertragsartikel, eine politische tägliche Uebersicht, Nachrichten aus dem In- und Auslande, Originalparlamentsberichte, einen reichen lokalen und provinziellen Theil, in welchem sämtliche bedeutenderen Orte der Neumark durch Original-Korrespondenzen vertreten sind, Berichte über interessante Verhandlungen beim Land- und Amtsgericht Landsberg a. W., einen berliner Coursbericht, tägliche direkte Telegramme, die vollständige Ziehungsliste der preussischen Klassenlotterie, Fahrplan der königlichen Ostbahn und im Feuilleton spannende Erzählungen.

Im Hinblick auf die im Anfang nächsten Jahres für Landsberg projektierte landwirthschaftliche Provinzial- und Gewerbe-Ausstellung bringt die „Neumärkische Zeitung“ seit einiger Zeit äußerst interessante Artikel über die Industrie und das Gewerbe der Neumark, welche allseitig großen Beifall finden.

Hand in Hand mit ihrer Ausbreitung geht die Wirksamkeit ihrer Inserate, so daß die „Neumärkische Zeitung“, welche amtliches Publikationsorgan der Gerichts- und anderer Behörden ist, sich zur Verbreitung geschäftlicher Inserate in der Neumark und darüber hinaus ganz besonders eignet. Insertionspreis pro einspaltige Petitzeile nur 15 Pf. Bei größeren Insertionsaufträgen bez. Wiederholungen sind wir gern bereit, angemessenen Rabatt zu bewilligen.

Wegen der vielen unter ähnlichem Titel hier erscheinenden Blätter bitten wir genau auf unseren Titel „Neumärkische Zeitung“ zu achten.

Probenummern stehen zu jeder Zeit zu Diensten.

Zum Abonnement auf die „Neumärkische Zeitung“ für das bevorstehende Quartal ladet freundlichst ein

Landsberg a. W.

Die Expedition.

R. Schneider & Sohn.

Aechten Tokayerwein

besonders geeignet als Stärkungsmittel für schwächliche Kinder und Reconvalescenten, à M. 3. —, 2. — 1.10 u. 60 Pf., sowie sämtliche

österreich.-ungarische Tisch- und Dessertweine,
auch Madeira, Malaga, Portwein und Sherry aus der Hof-Ungarwein-Großhandlung

Rudolf Fuchs

Pest Hamburg Wien

empfehlen zu civilen Preisen unter Garantie einer vorzüglichen Qualität

Bernhard Gräper
in Schlawe.

Preisourante über sämtliche Weine gratis.

Rutsch- und

Arbeitsgeschirre

sowie

Stallutenfilien, Reit- und Fahrpeitschen, Reisekoffer und Taschen, Schultaschen und Tornister zc.

bei **C. Neitzel.**

Holzarbeiter finden dauernde Arbeit bei gutem Lohn in Beshwitz bei Bahnhof Techlipp. Kartoffeln zum Bedarf werden pro Scheffel 1 Mark abgelassen, auch wird für freies Quartier gesorgt.

F. v. Zitzowitz,
Major a. D.

Guano-Superphosphat,

anerkannt beste Waare, empfiehlt billigst **H. Lämmerhirt.**

Die Verlobung unserer Tochter **Anna** mit dem Kaufmann Herrn **Gustav Falt** in Polzin beehren wir uns hiermit ergebenst anzuzeigen.

Schlawe, den 21. September 1882.

Louis Maatz & Frau.

— Nr. 51 der Illustrierten Berliner Wochenschrift „Der Bär“ Preis vierteljährlich 2 Mark, Verlag von Gebrüder Paetel in Berlin W., redigirt von Emil Dominik, enthält: Die goldene Kette, eine Erzählung aus dem 14. Jahrhundert von H. Busch; Daniel Chodowiecki, von Dr. Robert Dohme (mit Illustration); Prinz Adalbert und die Enthüllung seines Denkmals in Wilhelmshaven (mit Illustration); Ein märkischer Gutshof (mit Illustration); Wie unsere Alterthümer conservirt

werden; Brandenburg a. S.; Woher der Name „blinder Hesse“; Der Neubau „hinter dem Gießhause“; Die Reite nach Danzig von Chodowiecki. Brief- und Fragekasten. Inserate. —

Probenummern des „Bär“ versendet jederzeit gratis und franco die Verlagsbuchhandlung von Gebrüder Paetel in Berlin, W. Lützowstraße 7. — Abonnements nehmen alle Buchhandlungen, Postämter und Zeitungs Expeditionen an.